

A m t s b l a t t

5	Ausgegeben zu Olsberg am 26. Juli 2019	Jahrgang 2019
---	--	---------------

Lfd. Nr. Inhaltsverzeichnis

1	Bekanntmachung der Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Olsberg für das Haushaltsjahr 2019
2	Bekanntmachung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 274 „Nördliche Erweiterung Gewerbegebiet Assinghausen - Teil 2“ im Stadtteil Assinghausen - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB -
3	Bekanntmachung zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8A „Ortskern Olsberg“ im Stadtteil Olsberg - Aufstellungsbeschluss zur Änderung gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB -
4	Bekanntmachung zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8A „Ortskern Olsberg“ im Stadtteil Olsberg - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB -

HERAUSGEBER UND VERLEGER:

Stadt Olsberg, Der Bürgermeister, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg, Telefon: (02962) 982 0, Fax: (02962) 982 299

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt liegt im Rathaus Olsberg, bei den Ortsvorstehern und in den Geldinstituten im Stadtgebiet Olsberg aus. Es ist dort kostenfrei erhältlich. Sie finden es auch im Internet unter www.olsberg.de unter Rathaus / Amtsblatt.

**Nachtragssatzung zur
Haushaltssatzung der Stadt Olsberg
für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), hat der Rat der Stadt Olsberg mit Beschluss vom 04.07.2019 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 19.02.2019 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festge- setzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf EUR
	EUR	EUR	EUR	EUR
Ergebnisplan				
Erträge	41.619.424		5.070.000	36.549.424
Aufwendungen	41.589.940		1.755.600	39.834.340
Finanzplan				
aus der laufenden Verwaltungstätigkeit				
Einzahlungen	38.096.604		4.285.000	33.811.604
Auszahlungen	36.605.152		1.736.100	34.869.052
aus der Investitionstätigkeit				
Einzahlungen	3.599.300		550.000	3.049.300
Auszahlungen	7.914.300		2.183.000	5.731.300
aus der Finanzierungstätigkeit				
Einzahlungen	3.382.650	319.350		3.702.000
Auszahlungen	1.349.150		21.700	1.327.450

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für die Investitionen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 3.482.650 € um 1.680.650 € vermindert und damit auf 1.802.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 3.405.000 € um 10.000 € erhöht und damit auf 3.415.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird gegenüber der bisherigen Festsetzung unverändert auf 0 €

und

die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 € um 3.284.916 € erhöht und damit auf 3.284.916 € festgesetzt.

§ 5

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird nicht geändert.

§ 6

Die Steuersätze werden nicht verändert.

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahr 2020 wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Haushaltssicherungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Die Bildung von Budgets erfolgt in einem zweistufigen System. Die erste Ebene bilden die Produktbudgets, welche wiederum zu den Fachbereichsbudgets zusammengefasst werden. Auf beiden Ebenen findet in der genannten Rangfolge die Deckungsfähigkeit gem. § 21 Abs. 1 GemHVO Anwendung. Aufwendungen für Personal, für Abschreibungen und interne Leistungsbeziehungen sind nicht untereinander und auch nicht gegenüber anderen Aufwandspositionen deckungsfähig.

Mehrerträge in den genannten Budgets des zweistufigen Systems berechtigen zu Mehraufwendungen in diesen Budgets. Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen zugunsten von Auszahlungsermächtigungen.

§ 9

Bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen im Sinne des § 81 Abs. 2 Ziff. 2 GO NW sind dann erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 2 % der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen betragen.

§ 10

Als geringfügig i.S.d. § 81 Abs. 3 Ziff. 1 GO NW gelten Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen, wenn die Gesamtauszahlungen der Einzelmaßnahme voraussichtlich nicht mehr als 100.000 € betragen.

Bekanntmachung der Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 80 Abs. 5 GO NRW vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV.NRW. S. 202), erforderliche Anzeige beim Landrat des Hochsauerlandkreises als Untere staatliche Verwaltungsbehörde in Meschede erfolgte mit Schreiben vom 05.07.2019.

Die nach § 76 Abs. 2 GO NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist vom Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Meschede mit Verfügung vom 15.07.2019 erteilt worden.

Die nach § 76 Abs. 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der Rücklage ist vom Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Meschede mit Verfügung vom 15.07.2019 erteilt worden.

Die Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2019 mit ihren Anlagen kann

ab dem 26.07.2019

**im Rathaus, Zimmer 127, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg,
während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr**

öffentlich eingesehen werden.

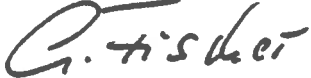
Der Nachtrag zum Haushaltsbuch 2019 der Stadt Olsberg (enthält u.a. Nachtragssatzung, Nachtrag zum Haushaltssicherungskonzept, Anlagen) kann auch unter der Adresse www.olsberg.de (Rubrik „Rathaus\Finanzen“) im Internet eingesehen werden.

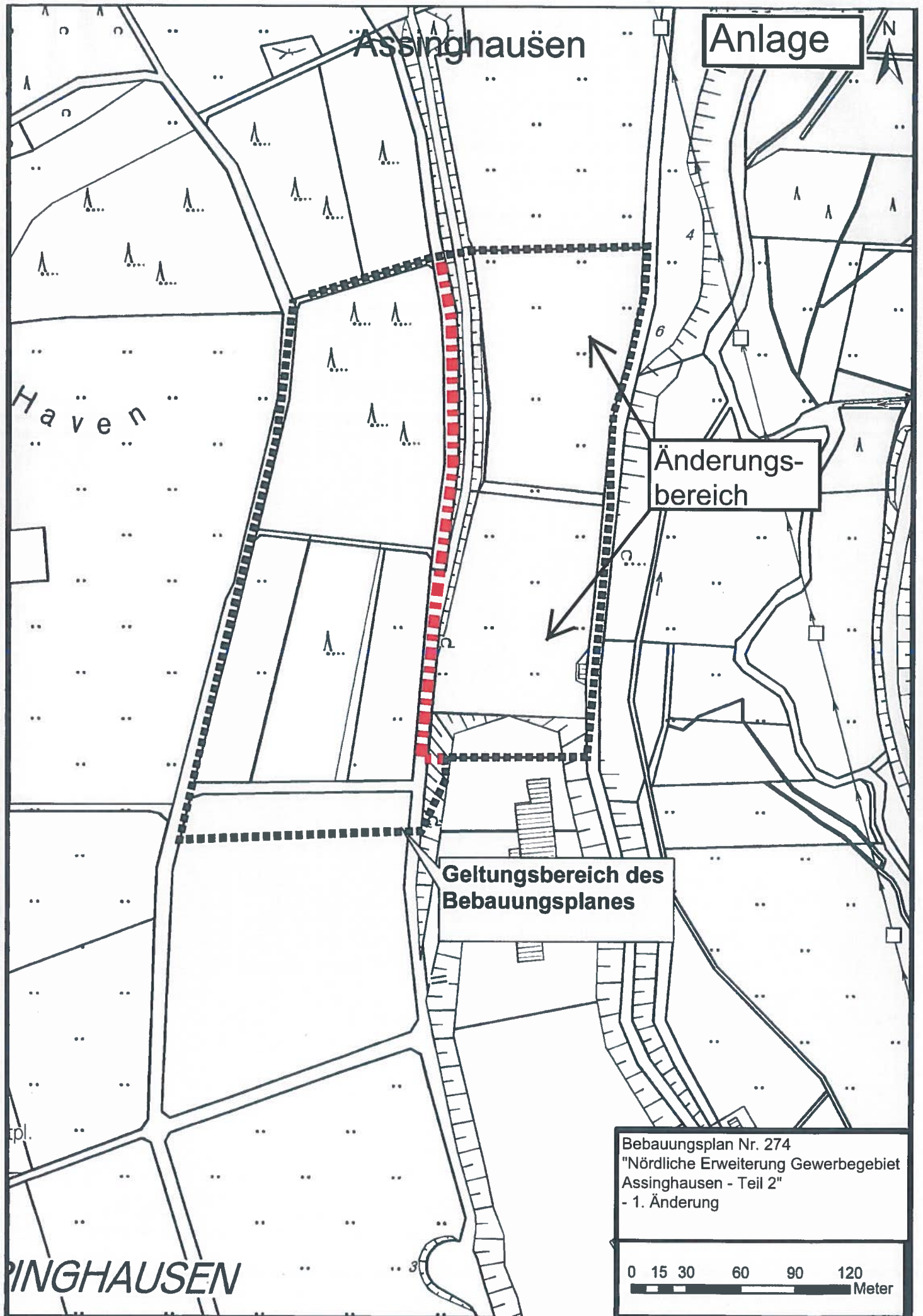
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel der Satzung ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olsberg, den 18.07.2019


(Fischer)



Assinghausen

Anlage

Haven

Änderungsbereich

Geltungsbereich des Bebauungsplanes

ASSINGHAUSEN

Bebauungsplan Nr. 274
"Nördliche Erweiterung Gewerbegebiet
Assinghausen - Teil 2"
- 1. Änderung





5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8A „Ortskern Olsberg“ im Stadtteil Olsberg

- Aufstellungsbeschluss zur Änderung gem. § 2 BauGB -

Der Ausschuss Planen und Bauen der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 27.06.2019 beschlossen, den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 8A „Ortskern Olsberg“ im Stadtteil Olsberg in einem Änderungsverfahren gem. § 2 BauGB wie folgt zu ändern:

- Art der baulichen Nutzung

Innerhalb des Änderungsbereiches wird die Art der baulichen Nutzung von „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) in „Mischgebiet“ (MI) geändert.

Zulässig sind die Nutzungen im Mischgebiet gem. § 6 Ziff. 2 Nr. 1-5 BauNVO

Nr. 1: Wohnungen

Nr. 2: Geschäfts- und Bürogebäude

Nr. 3: Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes

Nr. 4: Sonstige Gewerbebetriebe

Nr. 5: Anlagen für Verwaltungen, sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Nicht zulässig sind die Nutzungen im Mischgebiet gem. § 6 Ziff. 2 Nr. 6-8 BauNVO

Nr. 6: Gartenbaubetriebe

Nr. 7: Tankstellen

Nr. 8: Vergnügungsstätten.

- Nutzungsänderung von Flächen

Die derzeit unmittelbar westlich des Gebäudes festgesetzte „öffentliche Verkehrsfläche“ wird in „nicht überbaubare Grundstücksfläche“ geändert.

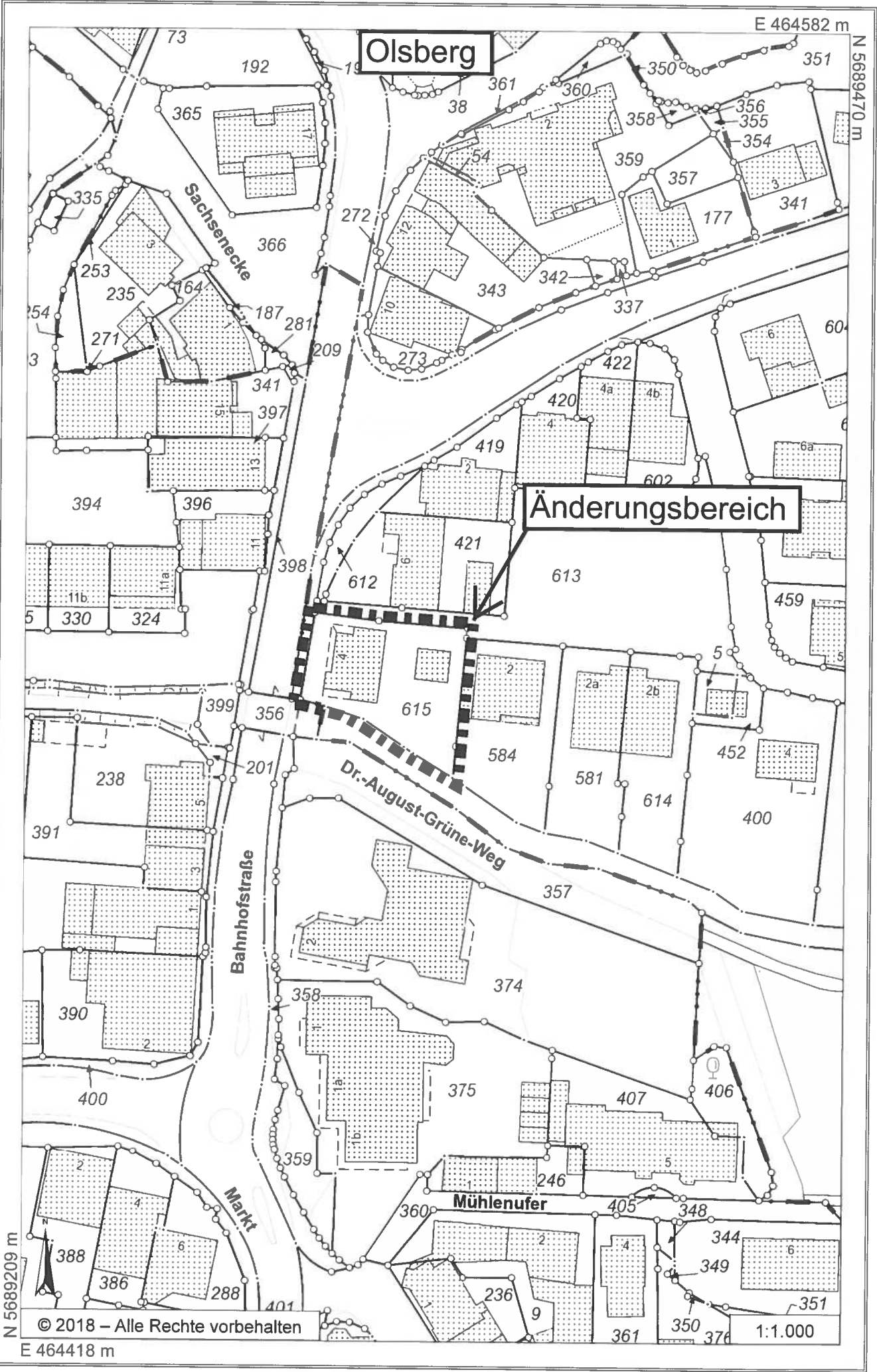
Der Änderungsbereich ist in der Anlage dargestellt.

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Olsberg, den 23. Juli 2019

Der Bürgermeister
In Vertretung

(Nieder)



Olsberg

Änderungsbereich

© 2018 – Alle Rechte vorbehalten

E 464418 m

1:1.000

E 464582 m

N 5689470 m

N 5689209 m

Markt

Bahnhofstraße

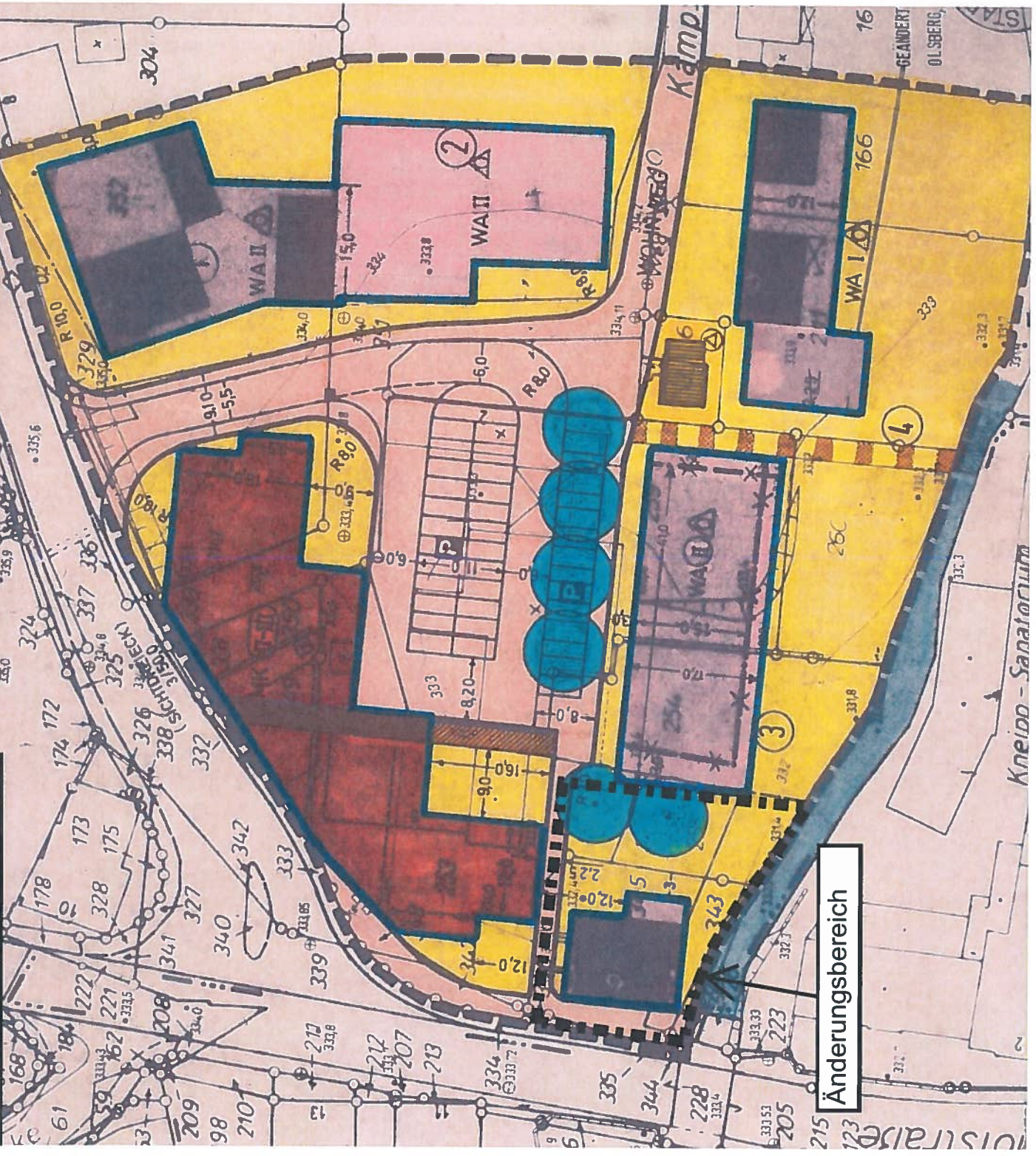
Dr.-August-Grüne-Weg

Mühlenufer

Sachsenecke

Olsberg

**Bebauungsplan Nr. 8A
"Ortskern Olsberg"**



Änderungsbereich

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8A „Ortskern Olsberg“ im Stadtteil Olsberg gem. § 2 BauGB - Aufstellungsbeschluss zur Änderung gem. § 2 BauGB

Der Ausschuss Planen und Bauen der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 27.06.2019 die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) im Rahmen der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8A „Ortskern Olsberg“ im Stadtteil Olsberg beschlossen.

Darstellung des Änderungsbereiches:

Der Änderungsbereich des Bebauungsplanes ist in der Anlage dargestellt.

Inhalt der Änderung:

- Art der baulichen Nutzung
Innerhalb des Änderungsbereiches wird die Art der baulichen Nutzung von „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) in „Mischgebiet“ (MI) geändert.

Zulässig sind die Nutzungen im Mischgebiet gem. § 6 Ziff. 2 Nr. 1-5 BauNVO
Nr. 1: Wohnungen
Nr. 2: Geschäfts- und Bürogebäude
Nr. 3: Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
Nr. 4: Sonstige Gewerbebetriebe
Nr. 5: Anlagen für Verwaltungen, sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Nicht zulässig sind die Nutzungen im Mischgebiet gem. § 6 Ziff. 2 Nr. 6-8 BauNVO
Nr. 6: Gartenbaubetriebe
Nr. 7: Tankstellen
Nr. 8: Vergnügungsstätten.
- Nutzungsänderung von Flächen
Die derzeit unmittelbar westlich des Gebäudes festgesetzte „öffentliche Verkehrsfläche“ wird in „nicht überbaubare Grundstücksfläche“ geändert.

Unterrichtung und Erörterung:	Donnerstag, den 22. August 2019 um 17:00 Uhr, Rathaus Olsberg, Raum 208, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg
----------------------------------	---

Im Rahmen der Änderung dieses Bebauungsplanes wird eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt.

Alle Interessierten haben Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

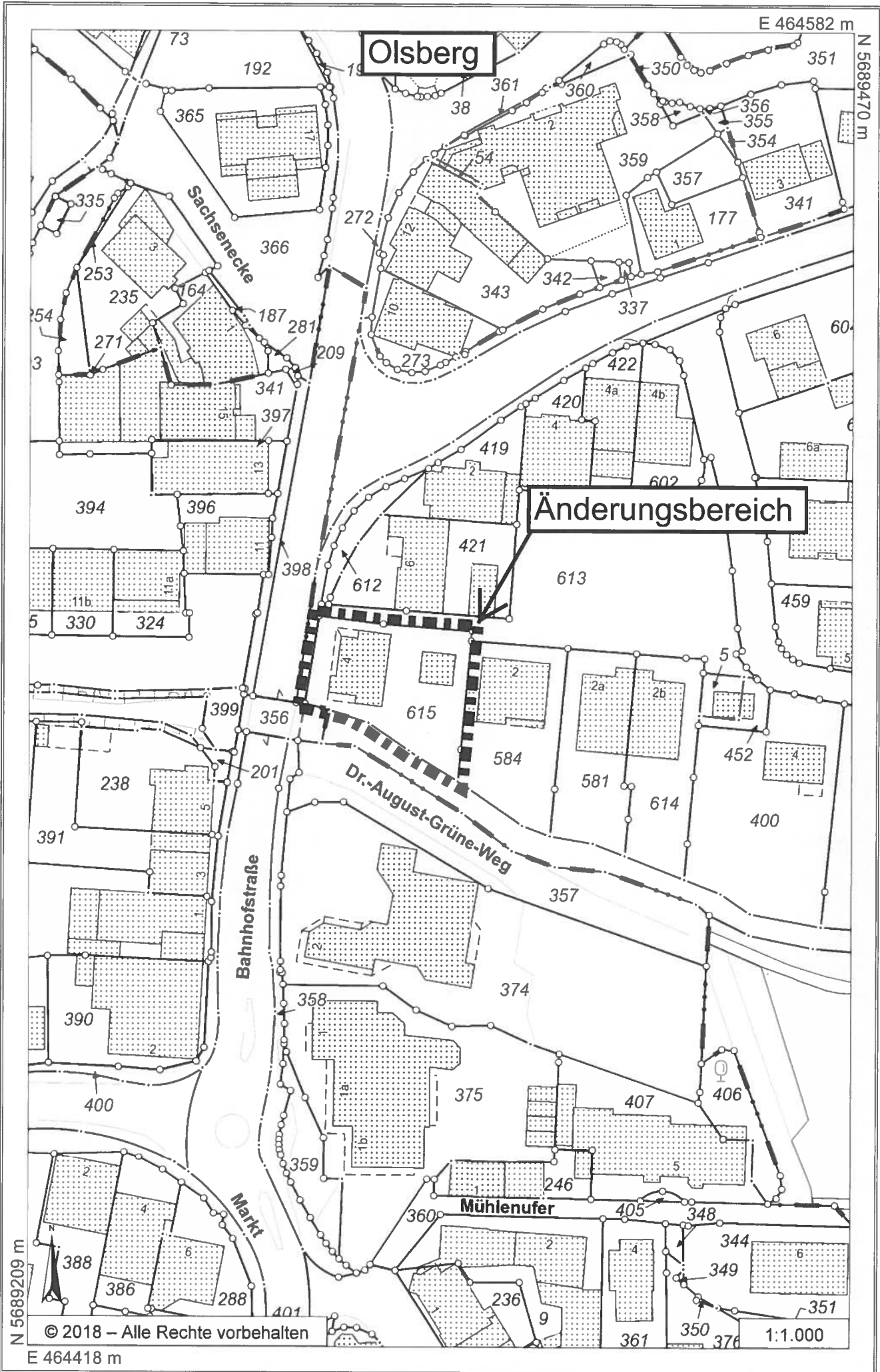
Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich zu laufenden Bauleitplanungen im Rathaus Olsberg, Bigger Platz 6, Zimmer 216, beraten zu lassen.

Olsberg, den 23. Juli 2019

Der Bürgermeister
In Vertretung



(Nieder)



Olsberg

Änderungsbereich

© 2018 - Alle Rechte vorbehalten

1:1.000